

Testament richtig gestalten

Von Melanie Scharf



Einer Statistik der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. zufolge, hat nur jeder

Vierte seinen Nachlass geregelt. Daher kommt es später meist zu Streitigkeiten zwischen den

Erben, die vermeidbar gewesen wären. Wer mit der gesetzlichen Regelung über die Nachfolge nach dem Tode nicht zufrieden ist, für den bietet sich die Möglichkeit an, dies durch Testament oder durch Erbvertrag anders zu regeln. Bei Errichtung eines Testaments müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

Wird die Form nicht eingehalten, ist das Testament ungültig mit der Folge, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Für die Errichtung eines eigenhändigen (auch „privatschriftlichen“) Testaments ist prinzi-

piell lediglich ein Blatt Papier und ein Kugelschreiber erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass das Testament vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss. Ein mit Schreibmaschine oder Computer geschriebenes Testament ist unwirksam.

Neben den vorgenannten zwingenden Erfordernissen sollte das Testament das Datum seiner Errichtung und den Ort, an dem es geschrieben wurde, enthalten. Grundsätzlich kann auch ein juristischer Laie ein Testament eigenhändig aufsetzen. Die einschlägige Erfahrung zeigt jedoch, dass häufig die falschen Formulierungen gewählt oder wesentliche Dinge einfach übersehen werden. Wir empfehlen daher, ein errichtetes Testament entweder vom Fachmann überprüfen zu lassen oder aber schon bei der Errichtung fachmännische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Melanie Scharf ist als Rechtsanwältin in der Kanzlei Rudolf & Kollegen/Angelbachtal im Erb- und Stiftungsrecht tätig.